



STADTAMT KITZBÜHEL



STADTWERKE
K i t z b ü h e l

WASSERLEITUNGSORDNUNG
und
WASSERGEBÜHRENORDNUNG

der Stadtgemeinde Kitzbühel



WASSERLEITUNGSORDNUNG

Auf Grund des § 28 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 26. November 1981 für die Stadt Kitzbühel folgende Wasserleitungsordnung erlassen.

§ 1

Organisatorische Bestimmungen

Sämtliche Wasserleitungsanlagen der Stadtgemeinde Kitzbühel sind als Versorgungsbetriebe den Stadtwerken Kitzbühel unter der Bezeichnung „Stadtwerke Kitzbühel – Wasserwerk“, im Folgenden Wasserwerk genannt, angegliedert.

§ 2

Betriebszweck und Versorgungsbereich

Das Wasserwerk dient der Versorgung aller im derzeit bereits erschlossenen oder noch erschließbaren Versorgungsgebiet innerhalb des Gemeindegebietes von Kitzbühel liegenden Grundstücken mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

§ 3

Anschlusszwang

1. Für alle im erschließbaren Bereich der städtischen Wasserversorgungsanlagen gelegenen Grundstücke und Gebäude besteht der Anschlusszwang. Der Wasserbedarf des zu versorgenden Grundstückes ist ausschließlich durch das Wasserwerk zu decken, sofern nicht eine Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 4 gegeben ist.
2. Der erschließbare Bereich umfasst das Gebiet bis zu einer Entfernung von 150 m vom Wasserverteilungsnetz der Stadtgemeinde.
3. Als Grundstück ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende verbaute und unverbaute Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
4. Den Anschlusszwang spricht im Einzelfall der Bürgermeister mit Bescheid aus.

§ 4

Ausnahmen vom Anschlusszwang

Der Anschlusszwang besteht nicht für:

1. Grundstücke, deren Grenze von der nächstgelegenen Wasserversorgungsleitung mehr als 150 m entfernt ist.
2. Grundstücke, deren Anschluss aus technischen Gründen nicht möglich ist oder nur mit unzumutbar hohen Kosten hergestellt werden kann.
3. Grundstücke mit gewerblichen oder industriellen Anlagen, Bergbauanlagen, landwirtschaftlichen Betrieben oder mit Anlagen, die von einer Gebietskörperschaft betrieben werden, wenn durch deren Belieferung der Wasserbedarf der anderen Grundstücke unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit des Wasserwerkes nicht mehr gedeckt werden kann.
4. Grundstücke, deren Wasserbedarf durch eine im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bereits bestehende eigene Anlage gedeckt wird, wenn deren Weiterbenützung die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährden kann und der Feuersicherheit nicht entgegen steht. Der Nachweis der einwandfreien Wasserqualität ist in Zeitabschnitten, die von der Behörde festgelegt werden, zu erbringen.
5. Über Antrag kann eine Befreiung vom Anschlusszwang gewährt werden, wenn durch die Errichtung von Eigenwasseranlagen der Bestand der Gemeindewasserversorgungsanlagen in wirtschaftlicher Beziehung nicht gefährdet ist.



6. Der Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang ist unter Angabe der Gründe beim Stadtamt schriftlich einzureichen. Über den Antrag entscheidet, nach Stellungnahme der Stadtwerke, der Bürgermeister.
7. Nicht unter den Anschlusszwang fallende Grundstücke können über Antrag des Eigentümers an die städtische Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden, wenn dadurch der Gemeinde keine zusätzlichen Belastungen entstehen.
8. Die Stadtgemeinde kann jedoch für Grundstücke innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlagen den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Versorgungsanlagen erwarten lässt bzw. verursacht und deren Lage übermäßig Zuleitungs-, Betriebs- und Erhaltungskosten verursacht, es sei denn, dass solche Mehrkosten vom Anschlusswerber getragen werden.

§ 5

Benutzungszwang

1. Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der Betrieb einer Eigenversorgungsanlage für Trinkwasser unzulässig.
2. Wenn Eigenversorgungsanlagen bestehen, müssen alle Auslässe dieser Anlage mit der Aufschrift „Eigenwasser“ oder „kein Trinkwasser“ gekennzeichnet werden.
3. Zwischen Eigenversorgungsanlagen und der an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Verbrauchsanlagen darf keine körperliche Verbindung bestehen.
4. Der gesamte Bedarf an Trinkwasser ist laufend von der städt. Versorgungsanlage zu entnehmen.
5. Für die Befreiung vom Benutzungszwang ist ein schriftlicher Antrag unter Angabe der Gründe beim Stadtamt einzureichen. Die Befreiung vom Benutzungszwang spricht im Einzelfall, nach Stellungnahme der Stadtwerke, der Bürgermeister mit Bescheid aus.

§ 6

Anmeldung zum Wasserbezug

1. Anschlusswerber haben den beabsichtigen Wasseranschluss oder eine Erweiterung der bisherigen Bezugsgröße mittels der bei den Stadtwerken aufliegenden Antragsformularen beim Wasserwerk anzumelden.
2. Über den Anschluss- oder Erweiterungsantrag entscheidet der Bürgermeister bzw. dessen Beauftragte. Der Anschluss oder die Erweiterung kann entweder gänzlich abgelehnt oder insbesondere bei außerhalb des bereits erschlossenen Bereiches liegenden Grundstücken von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.
3. Dem Anschluss- oder Erweiterungsantrag sind beizuschließen:
 - ein Lageplan über das Grundstück mit eingezeichneter Lage des Objektes, im Maßstab von mindestens 1:500
 - eine Beschreibung der geplanten Anlage unter Angabe der Größe, Art und Anzahl der Wasseranschlüsse
 - ein Bauplan mit Baugenehmigung.
4. Wer die Anmeldung vollzogen hat, hat auf einen Befreiungsanspruch verzichtet.
5. Die Fertigstellung der Bauarbeiten ist dem Wasserwerk schriftlich anzuzeigen.
6. Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig.
7. Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes Ansprüche geltend gemacht werden.
8. Mehrere Miteigentümer eines Grundstückes (auch Wohnungseigentümer) oder im Ausland lebende Grundstückseigentümer haben gleichzeitig mit der Anmeldung einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten bekannt zu geben. Alle Grundstückseigentümer haften für die aus dieser Wasserleitungsordnung sich ergebenden Pflichten zur ungeteilten Hand.
9. Ist der Anschlusswerber nicht gleichzeitig Eigentümer der zu versorgenden Liegenschaft, so hat er die schriftliche Zustimmung des Grundstücks- bzw. Liegenschaftsbesitzers für die Herstellung der Hausanschlussleitung zu dieser Liegenschaft beizubringen.



10. Die Entscheidung über den gestellten Antrag wird dem Anschlusswerber schriftlich bekannt gegeben. Mit Genehmigung des Antrages gilt der Anschlusswerber als Abnehmer im Sinne dieser Wasserleitungsordnung.

§ 7

Anschlussleitungen

1. Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbraucheranlage des Wasserabnehmers. Sie erhält an der Abzweigstelle eine Absperrvorrichtung.
2. Ort, Art, Nennweite und Zahl der Hausanschlussleitungen, sowie allfällige Abänderungen von bereits bestehenden Anschlussleitungen bestimmt das Wasserwerk und wird entsprechend dem genehmigten Wasserbezug bemessen.
3. Jede Liegenschaft erhält in der Regel nur eine Anschlussleitung. Über Antrag des Grundstückseigentümers können jedoch in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, weitere Anschlussleitungen genehmigt werden.
4. Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten für jedes neu entstandene anschlusspflichtige Grundstück einen Anschluss herstellen zu lassen.
5. Die Herstellung oder Änderung der Anschlussleitung erfolgt durch das Wasserwerk auf Kosten des Grundstückseigentümers. Das Wasserwerk kann sich hierfür Befugter bedienen. Weiters kann das Wasserwerk Erdarbeiten für die Verlegung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung dem Grundstückseigentümer übertragen. Dieser haftet dann auch für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.
6. Die Hausanschlussleitung geht in der Regel sofort nach deren Fertigstellung in das Eigentum des Wasserwerkes über und wird auf Kosten des Wasserwerkes bis zur Hauseinführung (Wandaußenseite), bei Wasserzählerschächten bis zur Schachteinführung (Wandaußenseite), instandgehalten. Stehen jedoch die Ausgaben für diese Instandhaltungsarbeiten in einem wirtschaftlich unzumutbaren Verhältnis zu den Einnahmen aus dem Wasserverbrauch dieses Abnehmers, so ist das Wasserwerk berechtigt, diesen Wasserabnehmer zu einer kostendeckenden Beitragsleistung für die Instandhaltung der Anschlussleitung heranzuziehen.
7. Ab der Hauseinführung bzw. Zählerschachteinführung (jeweils Wandaußenseite) bis zur Übergabestelle beim Wasserzähler gehen sämtliche Instandhaltungsarbeiten zu Lasten des Abnehmers.
8. Das Wasserwerk kann in begründeten Fällen die Übernahme der Anschlussleitung in das Eigentum des Wasserwerkes ablehnen bzw. mit dem Grundstückseigentümer diesbezüglich besondere Vereinbarungen treffen. In diesem Falle gehen die Instandhaltungsarbeiten der gesamten Anschlussleitung zu alleinigen Lasten des Grundstückseigentümers.
9. Anschlussleitungen oder Teilstücke davon, die nicht durch das Wasserwerk oder deren Beauftragte errichtet wurden, werden auf die Dauer des Betriebes und Bestandes zu Lasten des Abnehmers erhalten. Wasserverluste durch auftretende Rohrbrüche oder sonstigen Schäden werden geschätzt und dem Abnehmer in Rechnung gestellt.
10. Es steht dem Wasserwerk frei, auch andere Liegenschaften an eine bestehende und in sein Eigentum übernommene Anschlussleitung anzuschließen, sofern dadurch die Wasserversorgung des ersten Abnehmers nicht beeinträchtigt wird. Dieser hat keinen Ersatzanspruch für Kosten, die er für diese Leitung bezahlt hat.
11. Erfolgt die Messung des Wasserverbrauches einer Liegenschaft über einen in einem Wasserschacht untergebrachten Wasserzähler, so kann das Wasserwerk diesen Abnehmer verpflichten, benachbarte Liegenschaften über eigene Wasserzähler in diesem Schacht anschließen zu lassen.
12. Soweit die Anschlussleitungen auf dem Grundstück des Abnehmers liegen, hat er die Obsorge für diesen Teil zu übernehmen. Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung, insbesondere Frost, zu schützen. Die Leitungstrassen dürfen weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder wertvolle Sträucher näher als 1,50 m beiderseits der Trasse gesetzt werden. Der Abnehmer darf keinerlei schädigende Einwirkungen auf die Anschlussleitungen vornehmen oder zulassen. Er muss jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort dem Wasserwerk melden.
13. Erfolgt dennoch eine nachträgliche Ver- oder Überbauung, so trägt der Abnehmer die Kosten sämtlicher dadurch entstehenden Anlagenschäden und Erhaltungerschwernisse, sowie für eventuell notwendig werdende Umlegungen der Anschlussleitungen.



14. Wenn nachträgliche Erweiterungen der Bezugsgröße bzw. ein erhöhter Wasserbedarf eine Verstärkung der Anschlussleitungen oder anderer Einrichtungen des Wasserwerkes notwendig machen, so hat der Wasserabnehmer die hierfür auflaufenden Kosten in voller Höhe zu tragen.
15. Wenn für Grundstücke keine Anschlusspflicht besteht, ist die Auflassung von Anschlüssen dann zulässig, wenn der Anschluss schriftlich gekündigt wurde oder wenn durch 3 Jahre kein Wasser bezogen wurde. Die Kosten für die Auflassung des Anschlusses hat der Grundstückseigentümer oder dessen Rechtsnachfolger zu tragen.
16. Die Absperrvorrichtungen in der Anschlussleitung dürfen nur von Bediensteten des Wasserwerkes oder dessen Beauftragte bedient werden. Alle erforderlichen Instandsetzungsarbeiten an den Anschlussleitungen werden vom Wasserwerk durchgeführt. Die Durchführung dieser Arbeiten ist nicht an die Zustimmung des betroffenen Abnehmers gebunden, jedoch ist das Wasserwerk in jedem Falle, ausgenommen es ist Gefahr in Verzug, verpflichtet, den Grundstückseigentümer oder dessen Bevollmächtigten, sowie die betreffenden Abnehmer von der Durchführung der Instandsetzungsarbeiten im Vorhinein zu verständigen. Im Falle der Dringlichkeit genügt eine nachträgliche Mitteilung.
17. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Zu- und Fortleitung von Trink-, Nutz- und Löschwasser durch seine sämtlichen Grundstücke, sowie das Verlegen von Wasserleitungen einschließlich Zubehör für Zwecke der örtlichen Versorgung zu gestatten, das Anbringen von Hinweisschildern auf Anlagen, Zäunen und Objekten unentgeltlich zu gestatten, an den vom Wasserwerk erstellten Einrichtungen keinerlei Eigentumsrecht geltend zu machen und diese nach Wahl des Wasserwerkes nach Einstellung des Wasserbezuges aus dem öffentlichen Versorgungsnetz noch fünf Jahre zu belassen. Trassenführungen sind einvernehmlich mit dem Grundstückseigentümer festzulegen. Durch derartige Leitungslegungen entstandene Schäden sind vom Wasserwerk zu beheben.
18. Der Grundstückseigentümer hat sämtlichen Bewohnern der an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Liegenschaft den Wasserbezug zu ermöglichen.
19. Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitungen gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändert, bedürfen der Zustimmung des Wasserwerkes. Wird eine solche nicht eingeholt, haftet die Stadtgemeinde weder für Schäden infolge Gebrechen, noch für Schäden, die infolge von Instandsetzungsarbeiten an der Anschlussleitung entstehen.

§ 8

Wasserzähler

1. Der Wasserzähler wird vom Wasserwerk beigestellt und eingebaut. Er bleibt Eigentum des Wasserwerkes. Die Kosten für den Einbau trägt der Anschlusswerber. Er ist auch verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutze des Wasserzählers erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten dauernd instand zu halten. Für die Anschaffung, Instandhaltung, Überwachung und zeitgerechte Eichung des Wasserzählers wird eine Zählergebühr eingehoben.
2. Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen. Die Absperrvorrichtung in der Durchflussrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen. Unmittelbar nach dem Zähler ist außerdem ein Rückflußverhinderer einzubauen.
3. Der Anschlusswerber hat für den Einbau des Wasserzählers nach Anordnung des Wasserwerkes einen verschließbaren Schacht, eine Mauernische oder einen sonst geeigneten Raum bereitzustellen. Der Wasserzähler ist gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Er muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann das Wasserwerk einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Abnehmer annehmen. Der Abnehmer haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der Wasserzähleranlage entstandenen Schäden.
4. Ist über Anordnung des Wasserwerkes ein Wasserzählerschacht erforderlich, ist er vom Anschlusswerber auf seine Kosten nach Angaben des Wasserwerkes zu errichten. Im Schacht sind Steigeisen anzubringen. Dort wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Wasserzählerschacht wasserdicht zu bauen. Das Wasserwerk behält sich vor, den Zählerschacht auf Kosten des Anschlusswerbers selbst beizustellen.
5. Die Entfernung der Frostschutzeinrichtung vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung des Wasserzählers obliegt dem Abnehmer, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel und das Entleeren unter Wasser stehender Zählerschächte. Befindet sich der Wasserzählerschacht in Hauseinfahrten oder auf anderen Verkehrsflächen, so hat der Abnehmer dafür zu sorgen, dass während der Ablesung oder der Montagearbeiten diese Verkehrsfläche nicht benützt wird.



6. Die Art, Größe, Anzahl und den Einbauort der Wasserzähler bestimmt das Wasserwerk.
7. Das Wasserwerk stellt in der Regel für jede Liegenschaft nur einen im Eigentum des Wasserwerkes verbleibenden Wasserzähler als Hauptzähler zur Verfügung. Es steht dem Abnehmer frei, hinter diesem Hauptzähler weitere Zähler (Subzähler) anzubringen, jedoch hat der Abnehmer die Kosten der Beschaffung, des Einbaues, der Erhaltung und der Verrechnung selbst zu tragen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für die Verrechnung mit dem Wasserwerk.
8. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist dem Wasserwerk unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Abnehmer.
9. Dem Abnehmer wird empfohlen, die Zähleranlage und die Zähleranzeige öfter zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbraucheranlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.
10. Die Verrechnung der Wassergebühren erfolgt in der Regel auf Grund der Angaben des Wasserzählers. Eine Abrechnung nach Pauschale erfolgt nur in Ausnahmefällen, wobei das Wasserwerk jedoch berechtigt ist, jederzeit zur Verrechnung auf Grund von Angaben eines Wasserzählers überzugehen. In diesem Falle haben Abnehmer, deren Wasserverbrauch ausnahmsweise noch pauschaliert abgerechnet wird, über Aufforderung des Wasserwerkes einen geeigneten Platz für die Unterbringung des Wasserzählers zur Verfügung zu stellen. Die Kosten zum Einbau des Zählers, sowie allfällig erforderlichen Änderungen an der Inneninstallation der Abnehmeranlage, gehen zu Lasten des Abnehmers.
11. Wird vom Abnehmer die Messgenauigkeit des Wasserzähler angezweifelt, so wird der Zähler über schriftlichen Antrag vom Wasserwerk ausgebaut und einer amtlichen Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Abnehmer. Zeigt der Wassermesser falsch, so wird die Wassergebühr entsprechend dem geschätzten Verbrauch verrechnet. Die Kosten der Überprüfung und des Zählerwechsels gehen in diesem Falle zu Lasten des Wasserwerkes. Das Prüfungsergebnis des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen ist für beide Teile bindend.
12. Wird Wasser unter Umgehung oder vor Anbringung des Wasserzählers ohne Zustimmung des Wasserwerkes entnommen, so ist das Wasserwerk berechtigt, eine Verbrauchsmenge mit dem höchsten Abgaben- oder Tarifsatz vorzuschreiben, die sich unter Zugrundelegung einer täglichen Benützung der gesamten vorhandenen Verbraucheranlage bis zu 12 Stunden täglich während der Dauer des unberechtigten Verbrauches ergibt. Ist die Dauer des unberechtigten Wasserbezuges nicht feststellbar, so wird die nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte Wassermenge für ein Jahr vorgeschrieben.
13. Als Wasserverbrauch gilt auch jener Verbrauch, welcher aus irgendwelchen Gründen (Frostlauf, Leitungsschaden, Undichtheiten usw.) in der Innenanlage des Abnehmers aufscheint.

§ 9

Bauwasseranschlüsse

1. Bauwasseranschlüsse müssen beim Wasserwerk von der Baufirma oder vom Bauherrn schriftlich beantragt werden. In diesem Antrag muss der Zahlungspflichtige bekannt gegeben werden.
2. Die Herstellung oder Änderung der Bauwasserentnahmestelle erfolgt durch das Wasserwerk auf Kosten der Baufirma oder des Bauherrn. Dasselbe gilt auch für die Entfernung des Bauwasseranschlusses.
3. Das Wasserwerk ist berechtigt, die Herstellung eines Zählerschachtes zur Unterbringung des Wasserzählers samt Absperr- und Entleerungsvorrichtung vom Bauunternehmen bzw. Bauherrn auf dessen Kosten zu verlangen. Auch die Entfernung eines derartigen Schachtes nach Einstellung der Bauwasserlieferung geht zu Lasten des betreffenden Abnehmers. Die Anordnung des Zählerschachtes wird vom Wasserwerk bestimmt und hat in der Regel gleich unmittelbar nach Eintritt der Zuleitung in das Grundstück zu erfolgen.
4. Der Abnehmer haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der Bauwasseranlage entstandenen Schäden.
5. Die Entfernung des Bauwasseranschlusses hat sofort nach Beendigung der Bauarbeiten zu erfolgen.

§ 10

Notwasserversorgung

1. Im Falle von Störungen, welche die Wasseraufbringung in Eigenanlagen von Grundstückseigentümern ganz oder teilweise behindert, kann das Wasserwerk dem Abnehmer mit Zusatzwasser aushelfen, soweit



es seine sonstigen Lieferverpflichtungen und die Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlagen bzw. der Anschlussanlage zulassen.

2. Die Aushilfe darf vom Abnehmer in jedem Fall erst nach vorheriger Anmeldung bei der Betriebsleitung des Wasserwerkes und nur in dem von dieser zugestandenen Ausmaß in Anspruch genommen werden.
3. Der gesamte Kostenaufwand zur Errichtung und Entfernung, sowie für den Betrieb der Notwasseranschlussanlage ist vom Abnehmer zu bezahlen.
4. Notwasserlieferung werden, ohne Anrechnung einer Anschlussgebühr, mit erhöhten Preisen verrechnet. Die Wasserpreise für Notwasserlieferungen sind von Fall zu Fall vor Aufnahme des Notwasserbezuges zu vereinbaren und jeweils für die gesamte Wassermenge zu bezahlen, welche das Wasserwerk dem Abnehmer während der Dauer der Beeinträchtigung seiner Eigenwasseranlage liefert.
5. Für Notwasserbezüge, welche im Einzelfall länger als volle 7 Tage bzw. je Wirtschaftsjahr länger als insgesamt 21 volle Tage währen, behält sich das Wasserwerk Sondervereinbarungen und die Verrechnung einer Anschlussgebühr vor.

§ 11

Verbrauchsanlage

1. Die Verbrauchsanlagen des Grundstückseigentümers umfassen alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach dem Wasserzähler und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen.
2. Die Errichtung der Verbrauchsanlagen darf nur durch ein behördlich konzessioniertes Wasserleitungs-Installationsunternehmen durchgeführt werden und dabei sind die einschlägigen Vorschriften der Ö-NORM 2531 und besondere Bedingungen des Wasserwerkes zu beachten.
3. Das Wasserwerk kann in besonders gelagerten Ausnahmefällen den Einbau einer Niederdruckanlage zur Nutzwasserversorgung wie auch einer Drucksteigerungsanlage bindend vorschreiben.
4. Für die ordnungsgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab Absperrventil nach dem Wasserzähler ist der Grundstückseigentümer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überlässt. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben.
5. Vor Inangriffnahme der Installationsarbeiten müssen dem Wasserwerk mit der Anmeldung zum Wasserbezug Pläne und Beschreibungen der Anlage, sowie Berechnung des Wasserverbrauches vom Installateur vorgelegt werden. Das Wasserwerk ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführungen zu überwachen, die Anlage vor der Inbetriebnahme zu überprüfen und eine Druckprobe vorzunehmen. Mit der Ausführung der Verbrauchsanlage darf erst nach Vorliegen der Genehmigung des Wasserwerkes begonnen werden. Änderungen an genehmigten Verbrauchsanlagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Wasserwerkes.
6. Das Wasserwerk übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlage an das Versorgungsnetz sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung in keiner Hinsicht eine Haftung für Mängel oder Schäden.
7. Die Verbrauchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, bzw. es wird der Wasserzähler vom Wasserwerk erst eingebaut, wenn der Grundstückseigentümer dem Wasserwerk eine auch vom Installateur mitunterzeichnete Fertigmeldung vorgelegt hat.
8. Den Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind, das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, bedürfen unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen der Zustimmung des Wasserwerkes. Sie müssen so eingerichtet sein, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leistungsnetz sicher verhindert wird. Dies kann durch Rückflußverhinderer oder freien Auslauf geschehen. Als Rückflußverhinderer dürfen nur solche Geräte verwendet werden, welche das Prüfzeichen der ÖVGW tragen. Weiters kann dem Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen (z.B. Phosphatanlagen) nur dann zugestimmt werden, wenn sie den Richtlinien der ÖVGW entsprechen.
9. Hydraulische anlagen (Waschanlagen, Drucksteigerungsanlagen und dgl.) dürfen nur mit Zustimmung des Wasserwerkes an die Wasserleitung angeschlossen werden. Sie müssen die vom Wasserwerk geforderten Sicherheitseinrichtungen (z.B. Rückflußverhinderer, Wassermangelsicherung) besitzen.
10. Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einem Rückflußverhinderer und einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.



11. Hinsichtlich elektrischer Schutzmaßnahmen wird auf die Ö-NORM B 2532 Pkt. 6 und auf die Ö-NORM B 2531 Pkt. 10 verwiesen. Die Erdung elektrischer Geräte und Anlagen hat der Grundstückseigentümer von Befugten ausführen zu lassen.
12. Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung des Wasserwerkes einzuholen, das die Wasserentnahme aus dem Leitungsnetz auf bestimmte Tageszeiten oder auf bestimmte Tage einschränken kann. Bei Wasserknappheit kann das Wasserwerk eine solche Wasserentnahme ganz untersagen.
13. Warmwasserbereitungsanlagen aller Art müssen in der Kaltwasserzuleitung unmittelbar vor dem Anschluss, in der Fließrichtung angeordnet, eine Absperrvorrichtung, eine Entleerungseinrichtung, einen Rückflußverhinderer und ein Sicherheitsventil eingebaut haben. Diese Armaturen sind leicht zugänglich anzuordnen und jährlich von einem Befugten nachweislich zu überprüfen (Ö-NORM B 2531). Die Ablaufleitung des Sicherheitsventils muss so bemessen sein, dass bei voller Öffnung des Sicherheitsventils die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird.
14. Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserwerkes ist das Betreten des Grundstückes und der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten, soweit es für die Überprüfung der technischen Einrichtungen der Verbrauchsanlage oder der Einhaltung der Wasserleitungsordnung erforderlich ist.
15. Das Wasserwerk behält sich vor, die Verbrauchsanlage jederzeit zu prüfen. Mängel sind vom Abnehmer innerhalb der vom Wasserwerk festgesetzten Frist beheben zu lassen. Wird diese Frist nicht eingehalten oder liegt nach Ansicht des Wasserwerkes Gefahr im Verzug vor, so ist das Wasserwerk berechtigt, die Wasserversorgung einzuschränken oder einzustellen.
16. Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird verrechnet, gleichgültig ob sie gewollt oder ungewollt bezogen wurde.
17. Die Anlage des Abnehmers muss so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder Störungen in den Versorgungseinrichtungen des Wasserwerkes ausgeschlossen sind. Der Abnehmer haftet für alle Schäden.
18. Die an das Wasserwerk angeschlossenen Verbrauchsanlagen dürfen in keiner Verbindung mit anderen Wasserversorgungen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen (Ö-NORM B 2531).

§ 12

Wasserlieferung

1. Das Wasserwerk liefert Trink- und Nutzwasser in einer von der Sanitätsbehörde in laufender Überprüfung als gesundheitlich einwandfrei bezeichneten Beschaffenheit.
2. Der Betriebsdruck, mit welchem Wasser geliefert wird, ist abhängig von der relativen Höhenlage der versorgten Liegenschaft zur Höhe des dieses Gebiet zu versorgenden Wasserspeichers. Das Wasserwerk ist berechtigt, gegebenenfalls technisch unbedingt erforderliche Druckänderung vorzunehmen. Die hierfür auflaufenden Kosten gehen in Bezug auf die Innenanlage zu Lasten des Abnehmers.
3. Das Wasserwerk liefert dem Abnehmer im allgemeinen Wasser im Umfang seiner Anmeldung zu jeder Tages- und Nachtzeit.
4. Der Abnehmer ist berechtigt, das vom Wasserwerk gelieferte Wasser für alle Zwecke zu verwenden, soweit nicht Vorschriften dieser Wasserleitungsordnung oder anderweitige Bedingungen eine solche Verwendung einschränken oder gänzlich verbieten.
5. Zum Bezug des Wassers sind jeweils nur die Bewohner der versorgten Liegenschaft berechtigt. Den außerhalb der versorgten Liegenschaften ansässigen Bewohnen darf Wasser aus der Abnehmeranlage weder entgeltlich noch unentgeltlich abgegeben werden. Das Wasserwerk kann jedoch unter Vorschreibung einschränkender Bedingungen zur Sicherstellung einer von Dritten benötigten Wasserversorgung eine solche Abgabe an Dritte über Ansuchen des Abnehmers ausnahmsweise genehmigen.
6. Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten. Reicht diese Menge nicht mehr aus, so ist vom Abnehmer der erhöhte Bedarf anzumelden. Das Wasserwerk entscheidet, ob eine Erhöhung der Lieferung mit den gegebenen Einrichtungen möglich ist, oder ob technische Änderungen (Verstärkung der Anschlussleitung) notwendig sind. Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Abnehmers. Das Wasserwerk ist berechtigt, eine Erhöhung der Wasserlieferung abzulehnen.
7. Änderungen in der Person des Wasserabnehmers sind dem Wasserwerk rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber dem Wasserwerk ein und haftet auch für Zahlungsrückstände. Der bisherige Besitzer der Liegenschaft bzw.



Abnehmer bleibt dem Wasserwerk für alle Verpflichtungen dieser Wasserleitungsordnung bis zum Zeitpunkt der ordentlichen Abmeldung des Wasserbezuges haftbar.

8. Für das Wasserwerk besteht keine Verpflichtung zur Reserve- oder zur Zusatzversorgung einer Eigenanlage. Auf Anordnung des Bürgermeisters kann das Wasserwerk jedoch eine derartige Versorgung in Ausnahmefällen auf Grund besonderer Vereinbarungen übernehmen.
9. Zur Belieferung freilaufender Brunnen ist das Wasserwerk nicht verpflichtet. Diese Belieferung erfolgt nach Bedarf und Wasservorrat.

§ 13

Einschränkung bzw. Unterbrechung der Wasserlieferung

1. Das Wasserwerk kann die Wasserlieferung auf Anordnung des Bürgermeisters einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) wegen Wassermangel der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann
 - b) Schäden an der Wasserversorgungseinrichtung auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen
 - c) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen
 - d) dies im Zuge einer Brandkämpfung notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug unbedingt auf ein Mindestmaß einzuschränken.
 - e) die Verbrauchsanlagen nicht sachgemäß hergestellt oder erhalten oder Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben werden
 - f) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen dieser Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird
 - g) der Wasserabnehmer seinen Zahlungen nach schriftlicher Mahnung in der gesetzten Frist nicht nachkommt.Die Einschränkung oder Unterbrechung des Wasserbezuges nach Absatz a) bis c) sind vom Wasserwerk nach Möglichkeit zeitgerecht kundzumachen. Die Kundmachung erfolgt in der für Verlautbarung des Wasserwerkes vorgesehenen Weise.
2. Für Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet das Wasserwerk nicht.
3. Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahme weggefallen ist.
4. In jenen Fällen, in welchen das Wasserwerk durch Einwirkungen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige Umstände, die mit zumutbaren Mitteln abzuwenden nicht in der Macht des Wasserwerkes stehen, in der Wasserlieferung ganz oder teilweise behindert ist, ruht die Verpflichtung zur Wasserlieferung solange, bis diese Hindernisse beseitigt sind.

§ 14

Hydranten und Auslaufbrunnen

1. Die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken.
2. Private Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen sind, sofern sie ohne Wasserzähler angeschlossenen sind, mit Plomben zu versehen. Sie dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwendet werden. Die Eigentümer sind verpflichtet, jede Entfernung dieser Plomben sofort dem Wasserwerk zu melden und den Grund dafür bekannt zu geben. Die Anlagen sind auf die Dauer des Betriebes und Bestandes vom Abnehmer auf seine Kosten zu erhalten.
3. Diese Aufstellung von Hydranten soll mit der örtlichen Feuerwehr besprochen werden.
4. Die Entnahme und Verrechnung des aus Hydranten für sonstige Zwecke benötigten Wasser (Straßensprengung, Kanalspülung, Springbrunnen usw.) bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Nach Möglichkeit sollen Hydrantenzähler verwendet werden.
5. Auslaufbrunnen sind mit einem Wasserzähler zu versehen.



§ 15

Auskunftspflicht

Der Grundstückseigentümer bzw. der Abnehmer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Zuleitungen und Verbraucheranlagen, sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu gewähren und dem Prüfungsorgan nötigenfalls den Zutritt zu diesen Anlagen zu verschaffen. Das Prüfungsorgan ist zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisse verpflichtet.

§ 16

Gebühren und Tarife

1. Das Wasserwerk erhebt für den Neuanschluss einer Liegenschaft wie auch für bauliche Erweiterungen von Objekten eine Anschlussgebühr, ferner für den laufenden Wasserbezug sowie für die leihweise Beistellung des Wasserzählers eine Verbrauchs- bzw. eine Benützungsg Gebühr. Diese Gebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt.
2. Die Gebühren und Tarife sind in einer Wasserleitungs-Gebührenordnung geregelt. In dieser Gebührenordnung sind alle Abgaben oder Tarife, Kosten für die Herstellung des Wasseranschlusses usw. enthalten. Ebenso sind der Ablesezeitraum, die Fälligkeitstermine der Vorschriften oder Rechnungen und die Einspruchsfristen darin festgelegt.

§ 17

Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für die Nutznießer des Grundstückes.

§ 18

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach den Bestimmungen der Landesgesetzgebung bestraft.

§ 19

Übergangsbestimmungen

Abnehmer, die vor Inkrafttreten dieser Wasserleitungsordnung an das Versorgungsnetz des Wasserwerkes bereits angeschlossen waren, gelten ab diesem Zeitpunkt als Abnehmer im Sinne dieser Wasserleitungsordnung.

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das bisher in Geltung gestandene Regulativ für die Wasserleitung der Stadtgemeinde Kitzbühel verliert mit diesem Zeitpunkt seine Wirksamkeit.

Kitzbühel, am 26. November 1981

Der Bürgermeister
Hans Brettauer e.h.

Mit Verfügung des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 28.12.1981, Ib-Zl. 201/327/4-1981 gemäß § 114 Tiroler Gemeindeordnung 1966 aufsichtsbehördlich genehmigt.

Für die Landesregierung:
Dr. Benedikt e.h.



WASSERGEBÜHRENORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadt Kitzbühel hat mit Beschluss vom 14. Dezember 2009 auf Grund des § 15 Abs. 3 Zif. 4 FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2008 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBL Nr. 90/2005 nachstehende Wassergebührenordnung erlassen.

§ 1

Einteilung der Gebühren

1. Für den Anschluss eines Grundstückes oder Objektes an die Gemeindewasserleitung und für den laufenden Wasserbezug, sowie für die Benützung von Wasserzähler erhebt die Gemeinde zur Deckung des Kostenaufwandes für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage Benützungsgebühren in Form einer Anschlussgebühr, einer laufenden Gebühr (Wasserzins) und einer Zählergebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpenanlagen und dergleichen, behält sich die Gemeinde zur Deckung der Kosten das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht

1. Die Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses von Grundstücken an die bestehende Wasserversorgungsanlage.
2. Bei Neu-, Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Bauten entsteht die Anschlussgebührenpflicht nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt. Diese Begünstigung wird in Fällen von Wiederanmeldungen abgemeldeter Anlagen nicht gewährt, wenn nicht innerhalb von 10 Jahren nach Abmeldung die Anlagen wieder in Betrieb genommen werden. Bei Zu- und Umbauten entsteht die Gebührenpflicht bei Baubeginn.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Gemeindewasserleitung.
4. Die Pflicht zur Entrichtung des Wasserzinses und der Zählergebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Herstellung eines mittelbaren oder unmittelbaren Anschlusses an die Gemeindewasserleitung.

§ 3

Anschluss- und Erweiterungsgebühr

1. Bemessungsgrundlage ist die Summe der verbauten Grundflächen der Geschosse der angeschlossenen Gebäude, wobei auch Keller und Dachböden als Geschosse zählen. Nicht ausgebaute Dachgeschosse werden nur zur Hälfte berechnet. Diese Anschlussgebühr ist auch für solche Objekte und Räume zu bezahlen, die keinen eigenen Wasseranschluss besitzen, jedoch auf Grundstücken (§ 3 Abs. 4 TBO) errichtet werden, die an das städtische Wassernetz angeschlossen sind.
2. Für Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ist zusätzlich zur in Zif. 1 angeführten Gebühr eine Anschlussgebühr je m³ Rauminhalt des Schwimmbeckens zu entrichten.
3. Beim Anschluss unverbauter Grundstücke ist ebenfalls eine Anschlussgebühr zu entrichten. Bei späterer Verbauung ist diese Gebühr von der neu zu bemessenden Anschlussgebühr abzuziehen.
4. Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt.
5. Im Falle der Errichtung einer neuen Wasserversorgungsanlage kann die Stadtgemeinde bei Baubeginn eine Vorauszahlung der Anschlussgebühr in Höhe von 50 % vorschreiben, sofern das im erschließbaren Bereich der zu errichtenden Anlage liegende Grundstück bebaut ist oder sich darauf ein Gebäude in Bau befindet.
6. Sollte eine Liegenschaft oder Objekte teilweise mit Eigenwasser versorgt werden, ist die Anschluss- bzw. Erweiterungsgebühr dennoch für die gesamte Bemessungsgrundlage der Liegenschaft bzw. Objekte zu zahlen.



§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Benützungsgebühr

1. Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene Wasserbezug, bei Pauschal-anlagen die festgelegte Wassermenge.
2. Der Wasserzins setzt sich aus einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr zusammen.
3. Als Grundgebühr wird eine Mindestbezugsmenge von 10 m³ pro Monat und Wasserzähler verrechnet.
4. Für den über die zur Grundgebührenberechnung festgesetzte Mindestbezugsmenge hinausgehenden Wasserverbrauch ist eine weitere Gebühr zu entrichten.
5. Bei Wasserabgabe zu vorübergehenden Zwecken (Baustellen, Schausteller, Standrohre, Notwasserversorgung usw.) wird keine Grundgebühr sondern nur der tatsächliche Wasserverbrauch verrechnet. Der Wassertarif beträgt in diesen Fällen 200 % des jeweils gültigen Tarifes.
6. Diese Gebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt.
7. Die Gebühr für den laufenden Wasserbezug wird dem Abnehmer in der Regel vierteljährlich vorgeschrieben, doch steht es dem Wasserwerk frei, auch andere Verrechnungszeiträume festzusetzen.
8. Sollte wegen Abwesenheit des Abnehmers oder durch Unzugänglichkeit der Wasserzähler nicht abgelesen werden können, ist eine Verbrauchsannahme vorzunehmen.

§ 5

Zählergebühr

Die Zählergebühr beträgt jenen Satz, der vom Gemeinderat für das jeweilige Jahr festgesetzt wird. Die Zählergebühr bei Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke beträgt 200 % der jeweils gültigen Gebühr.

§ 6

Gebührenschildner

1. Zur Entrichtung der Gebühren sind die grundbücherlichen Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke oder Objekte verpflichtet. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Gebühren.
2. Für die Gebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung und des Tiroler Abgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungs-Gebührenordnung vom 26. November 1981, zuletzt geändert am 7.6.2001 außer Kraft.

Kitzbühel, am 14.12.2009

Dr. Klaus Winkler
Bürgermeister

Angeschlagen am: 14.12.2009
Abgenommen am : 04.01.2010

Vorstehende Kundmachung erfolgte nach den Bestimmungen des § 60 TGO 2001

Kitzbühel, am 04.01.2010

Dr. Klaus Winkler
Bürgermeister